

Satzung

des

Imkervereins Osterholz-Scharmbeck e.V.

03.04.2017



c/o Hans Werner David

Ferdinand-Dreier-Weg 9

28717 Bremen

0421 628239, e-mail: hw david@t-online.de

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Imkervereins Osterholz-Scharmbeck e.V.	3
§ 3	Aufwandsentschädigung	4
§ 4	Mitglieder des Vereins	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	außerordentliche Mitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Mittel	5
§ 9	Organe des Vereins	6
§ 10	Mitgliederversammlung	6
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§12	Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung ...	7
§ 13	Der geschäftsführende Vorstand	7
§ 14	Amtszeit des Vorstands	8
§ 15	Geschäftsführung und Vertretung	8
§ 16	Rechnungswesen	8
§ 17	Auflösung	9
§ 18	Ermächtigung	9
§ 19	Inkrafttreten	9

Satzung des Imkervereins Osterholz-Scharmbeck e.V.

Präambel: Alle Funktionen können auch in der weiblichen Form geführt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Imkerverein Osterholz-Scharmbeck e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt – und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Osterholz-Scharmbeck.
- (3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verbleibt als „eingetragener Verein“ Mitglied
 - a) des Landesverbands Hannoverscher Imker e.V.
 - b) der Biologischen Station Osterholz e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Imkervereins Osterholz-Scharmbeck e.V.

ist die Förderung

- des Naturschutzes
- der Landschaftspflege
- des Umweltschutzes

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege
 - b) Förderung von Bestäubungsmaßnahmen
 - c) Beratung und Schulung der Imker über zeit- und artgemäße Bienenhaltung und der Honigqualitätssicherung
 - d) Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Umweltbildung
 - e) Förderung des imkerlichen Nachwuchses
 - f) Beratung bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten
 - g) Unterstützung der wissenschaftlichen Bienenforschung
 - h) Förderung der Zuchtmaßnahmen
 - i) Darstellung der Imkerei in der Öffentlichkeit
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, diese entscheidet abschließend.
- (2) Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins (§ 4(1)a) erwirbt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband Hannoverscher Imker e.V.
- (4) Die Mitglieder zu § 4 a und b sind verpflichtet diese Satzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen im Voraus zu entrichten.
- (5) Neu eingetretene Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr den vollen Jahresbeitrag.

§ 6 außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche, Gastmitglieder, passive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht von
 - a) jugendlichen Mitgliedern
 - b) Gastmitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern, Fördermitgliedernist auf die internen Vereinsangelegenheiten beschränkt.
- (2) Zu den jugendlichen Mitgliedern zählen Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

- (3) Gastmitglieder sind Personen, die vor Eintritt in diesen Verein die Mitgliedschaft im Landesverband Hannoverscher Imker e.V. durch Mitgliedschaft in einem anderen Imkerverein des Landesverbands bereits erworben haben.
- (4) Passive Mitglieder und Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit ihren Mitgliedsbeiträgen unterstützen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins nachhaltig verstößt oder wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- (7) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod.

§ 8 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist (Beitragsordnung)
 - b) Spenden und Schenkungen
 - c) Freiwilligen Zuwendungen
 - d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter in Textform mindestens einmal jährlich unter der Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einberufen.
- (3) Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden in Textform mitgeteilt werden. Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festlegung von Aufwandsentschädigungen,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Wahl des geschäftsführenden Vorstands für die Amtsdauer von 3 Jahren
 - h) Wahl der Beisitzer für eine Amtsdauer vom 3 Jahren
 - i) Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,

- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- m) Erlassen von Vereinsordnungen.

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschließen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und offen zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung und/oder Blockabstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, im Verhinderungsfall durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer, eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehört mindestens ein Beisitzer. Beisitzer werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Sie haben beratende Stimme.
- (4) Die Aufgaben der Beisitzer regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Amtszeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand gemäß § 13 (1) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 15 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (4) Ist der Vorsitzende verhindert oder durch Rücktritt, Krankheit oder Tod nicht in der Lage, seine Amtsgeschäfte auszuüben, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so benennt der verbleibende Vorstand mehrheitlich ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 16 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen leisten, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag Geldbeträge für Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Der Vorstand ist berechtigt neben dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb Ausgaben im Einzelfall zu beschließen und durchzuführen, deren Wert 300.00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Ausgaben über 300.00 € beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Biologische Station Osterholz e.V. Sie hat diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Ermächtigung

- (1) Stehen der Eintragung ins Vereinsregister bestimmte Formulierungen entgegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Formfehler eigenständig zu korrigieren.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 03. April 2017 einstimmig verabschiedet.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 19. Januar 2015 aufgehoben.